

Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwinkendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch das 4. Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) vom 14. November 1991 (GVOBl. M-V S. 426) wird auf Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwinkendorf vom 28.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für den Ersatz der durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Kosten erhebt die Gemeinde Schwinkendorf eine Gebühr.
- (2) Gebühren werden auch im Falle der mißbräuchlichen Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a.) der Brandstifter, der nicht Geschädigter ist,
 - b.) der Geschädigte, wenn er den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
 - c.) bei Ausländern der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d.) der Unternehmer, wenn der Brand bei der gewerblichen oder für eigene Zwecke eines Unternehmens durchgeführten Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 8) oder von anderen, besonders feuer- und umweltgefährdeten Stoffen entstanden ist,
 - e.) bei der Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der die Gefahr Verursachende,
 - f.) im Falle der vorsätzlich mißbräuchlichen Alarmierung der den Alarm Auslösende,
 - g.) bei der Bereitstellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 21 BrSchG der Veranstalter,
 - h.) bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder sonstiger Hilfeleistung die jeweils anfordernde Körperschaft, wenn die Nachbarschaftshilfe mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Für den Geschädigten ist, ausgenommen bei Vorlage des in § 2 Abs. 1 Stabstrich 2 genannten Tatbestandes, der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen gebührenfrei.
- (2) Die Rettung von Menschen und Tieren aus akuter Lebensgefahr ist ebenfalls gebührenfrei.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Bereitstellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 21 BrSchG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 6

Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in der Anlage befindlichen Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Heilung von Verfahrens- und Formfehler

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Juli 1997 außer Kraft.

Schwinkendorf, 05.12.01

Mahler
Bürgermeister



**Gebührentabelle zu § 6 zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Schwinkendorf**

1. Für den Einsatz von Mitgliedern der Feuerwehr wird pro Mitglied
je angefangene Einsatzstunde eine Gebühr erhoben in Höhe von

15,50 €

2. Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten wird je angefangene Einsatzstunde eine
Gebühr erhoben in Höhe von
 - Feuerwehrfahrzeuge bis 7,5 t 56,00 €
 - Tragkraftspritzenfahrzeug/Wasser (TSF/W)

 - Tragkraftspritze 23,00 € (TS 8)

 - Atemschutzgerät 10,00 €

 - Sonstige Geräte 5,00 €

 - Motorkettensäge 10,00 €

 - Schmutzwasserpumpe 5,00 €

3. Angewandte Lösch- und Bindemittel werden nach ihrer tatsächlichen Verbrauchsmenge
unter Zugrundelegung des Einkaufspreises berechnet.